

HAUSVERWALTERVOLLMACHT

Vollmachtgeber:

- nachstehend Eigentümer genannt -

Bevollmächtigter:

- nachstehend Verwalter genannt -

Objekt: _____

Vollmacht: Der Eigentümer bevollmächtigt den Verwalter unter ausdrücklicher Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, die das Verwaltungsobjekt betreffen. Der Verwalter vertritt den Eigentümer gegenüber Mietern, Behörden und sonstigen Dritten, soweit geltend zu machende Ansprüche das Verwaltungsobjekt betreffen. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte nach § 174 BGB, insbesondere auf die Anmahnung rückständiger Mieten und Umlagen.

Der Eigentümer bevollmächtigt den Verwalter insbesondere zur Abgabe von Mieterhöhungserklärungen sowie zur Abgabe von Erklärungen zur Erhöhung von Nebenkosten.

Der Eigentümer bevollmächtigt den Verwalter zur Abgabe und Durchsetzung von Kündigungserklärungen.

Der Verwalter ist befugt, Mieten, Nebenkosten oder sonstige Nutzungsentgelte im eigenen Namen für Rechnungen des Eigentümers geltend zu machen.

Der Verwalter kann sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen und Untervollmacht verteilen.

Der Verwalter ist berechtigt, Einblick in alle das Verwaltungsobjekt betreffenden Akten, insbesondere in das Grundbuch und in Schuldurkunden zu nehmen.

Der Verwalter kann geeigneten Dritten Verwaltungsaufgaben vergeben, übertragen bzw. Untervollmachten erteilen.

Seine Haftung für die Erfüllung des Verwaltervertrages wird jedoch hiervon nicht berührt.

Die Vollmacht ist für und gegen die Erben erteilt und erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

Ort, Datum

Auftraggeber - Eigentümer

Verwalter